

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 4/14 BH

L 6 SB 3272/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 SB 2395/09 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Schlegel sowie die Richterinnen Dr. Roos
und den Richter Dr. Röhl
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. Februar 2014
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 27.2.2014, dem Kläger zugestellt am 7.3.2014, hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch des Klägers auf Feststellung des Merkmals "G" "erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr" verneint, weil die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkmals "G" nicht vorlägen.
- 2 Mit am 19.3.2014 beim BSG eingegangenen Schreiben hat der Kläger für die beabsichtigte Durchführung eines Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG Prozesskostenhilfe (PKH) sowie die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Er sei 166 cm groß und wiege 130 kg. Deshalb sei er in seiner Bewegungsfähigkeit sehr eingeschränkt. Außerdem stehe ihm das Merkmal RF zu, da er ohne Begleitung nicht auf öffentliche Veranstaltungen gehen könne.
- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 4 Hinreichende Erfolgsaussicht hat eine Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Gründe für eine Zulassung der Revision mit Erfolg geltend gemacht werden kann. Danach darf die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Von diesen Zulassungsgründen lässt sich nach Aktenlage unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe des Urteils des LSG und des Vortrags des Klägers keiner feststellen.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39) und die Anwendung mindestens einer Vorschrift des Bundesrechts betrifft (s § 162 SGG). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (vgl BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65).
- 6 Rechtsfragen, die in diesem Sinne generell über den Einzelfall hinaus klärungsbedürftig sein könnten, sind in Bezug auf die anzuwendenden Normen des § 69 Abs 5 sowie § 146 Abs 1 S 1



SGB IX nicht ersichtlich. Der Kläger wendet sich unter Hinweis auf sein starkes Übergewicht dagegen, dass das LSG - wie vorher das SG - in seinem Einzelfall das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen "G" verneint hat, weil es insbesondere die Auswirkungen seines Übergewichts verkannt habe. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache lässt sich diesem Vortrag aber nicht entnehmen. Denn die Rechtsprechung des BSG hat bereits geklärt, dass die Voraussetzungen für das Merkzeichen "G" auch dann vorliegen können, wenn erst das Zusammenwirken von Gesundheitsstörungen und großem Übergewicht die Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt (*BSG SozR 4-3250 § 146 Nr 1*). Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde prüft das BSG allerdings nicht, ob das LSG diese rechtliche Vorgabe im von ihm entschiedenen Einzelfall hinreichend beachtet hat. Auf die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann die Rüge der grundsätzlichen Bedeutung von vornherein nicht gestützt werden (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4; Beschluss vom 5.2.2014 - B 12 KR 43/13 B - Juris*). Anhaltspunkte für eine Divergenz sind hingegen nicht gegeben.

- 7 Schließlich ist auch ein Verfahrensmangel insoweit ebenfalls nicht ersichtlich, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Sofern der Kläger eine mangelnde Aufklärung des Sachverhalts oder eine fehlerhafte Beweiswürdigung des LSG rügen wollte, könnte er damit keine Revisionszulassung erreichen. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere, dass nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und § 128 Abs 1 S 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dass ein unter diesen einschränkenden Voraussetzungen rügbarer Verfahrensmangel in dem angestrebten Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht werden könnte, ist hier nicht ersichtlich. Insbesondere hat der Kläger im Verfahren vor dem LSG weder prozessordnungs- noch auch nur sinngemäß beantragt, bestimmte weitere, insbesondere medizinische Beweise zu erheben.
- 8 Auch hinsichtlich des vom Kläger nunmehr (wieder) geltend gemachten Merkzeichens RF sind hinreichende Erfolgsaussichten der Revision nicht ersichtlich. Insbesondere eine Verletzung von § 123 SGG liegt eher fern. Nach dieser Vorschrift entscheidet das Gericht über die vom Kläger erhobenen Ansprüche, ohne an die Fassung seiner Anträge gebunden zu sein. Dabei geht das Gericht von dem aus, was der Kläger mit der Klage erreichen möchte; im Zweifel wird dieser den Antrag stellen wollen, der ihm am besten zum Ziel verhilft, alles zu erhalten, was ihm aufgrund des Sachverhalts rechtlich zusteht (*vgl BSG Beschluss vom 16.2.2012 - B 9 SB 48/11 B - Juris mwN*).
- 9 Der Kläger hat in seinem Berufungsschriftsatz neben dem Merkzeichen "G" auch das Merkzeichen RF erwähnt. Dies obwohl er zuvor im Klageverfahren vor dem SG ausdrücklich darauf



verzichtet hatte, dass Merkzeichen RF weiter geltend zu machen, und daher insoweit die Klage zurückgenommen hatte. Eine im Berufungsverfahren gleichwohl erneut erhobene Klage desselben Inhalts wäre daher unzulässig und von vornherein aussichtslos gewesen. Das LSG durfte daher im wohlverstandenen Interesse des Klägers, keine schon formell aussichtslosen Klagebegehren zu verfolgen, seinen fortbestehenden Verzicht unterstellen, das Merkzeichen RF im Berufungsverfahren geltend zu machen. Selbst wenn man dies anders sehen wollte, so läge im Übergehen eines von vornherein aussichtslosen Begehrens durch das LSG jedenfalls keine Verletzung von Verfahrensrecht, auf der das die Berufung insgesamt zurückweisende Urteil beruhen könnte.

- 10 Da dem Kläger nach alledem keine PKH zusteht, kann er auch nicht die Beiordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)